

Mehr als 3,5-facher Satz – geht das?

Spielräume in der GOÄ

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte **Helmut Walbert, Würzburg.**

Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Donnerstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. K. F., Allgemeinarzt, Hamburg: Wir bieten in unserer Praxis chirurgische Leistungen an. Bei Privatpatienten treffen wir Honorarvereinbarungen, die den 3,5-fachen Satz der GOÄ-Nrn. überschreiten. Bekommt der Versicherte dann immer Probleme?

MMW-Experte Walbert: Die PKV muss grundsätzlich auch solche Honorarvereinbarungen erstatten, die über den üblichen Steigerungssatz hinausgehen. Der Vergütungsanspruch ist in der GOÄ auf „medizinisch notwendige“ Behandlungen beschränkt. Eine Beschränkung auf eine „kostengünstige“ Behandlung ist nicht vorgesehen.

Das Oberlandesgericht Köln hat am 14. Januar 2020 in einem Urteil festgestellt, dass „eine Einschränkung auf die Erstattung der Höchstsätze der GOÄ im Regelfall nicht zulässig ist“ (Az.: 9 U 39/19). Das Gericht begründet dies damit, dass eine Einschränkung des tariflichen Leistungsversprechens durch „ergänzende Auslegung“ des vertraglichen Regelwerks nicht statthaft ist. Nur, wenn von vornherein zwischen dem Versicherten und seiner privaten Versicherung ein Tarif vereinbart wird, der eine Beschränkung der Erstattung auf die Höchstsätze der GOÄ vorsieht, oder wenn ein sogenannter Standard-

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

tarif zum Einfachsatz vereinbart wurde, ist die Erstattung begrenzt.

Das kann sich für den Versicherten sogar lohnen, denn in der Regel sind solche Einschränkungen mit entsprechend günstigeren Tarifen verknüpft. Dies aber weiß der Versicherte, wenn er den Vertrag bei seinem PKV-Unternehmen unterschreibt – und er muss dies bei Honorarvereinbarungen mit Ärzten vor der Behandlung berücksichtigen.



Seine PKV ziert sich bei der Erstattung.

Familienmitglieder sind auch steuerlich ideale Minijobber

Dr. T. S., Hausarzt-Internist, Bremen: Zwei Mitarbeiter sind als Kontaktpersonen 1. Grads von COVID-19-Patienten ausgefallen. Dafür sind Mitglieder meiner Familie eingesprungen. Kann das steuerlich wirksam gemacht werden?

MMW-Experte Walbert: Die Einstellung naher Angehöriger wie Ehegatten, Kinder oder Eltern als Minijobber bietet sich geradezu an, zumal sie oft zeitlich flexi-

bel sind. Die angenehme steuerliche Folge: Das Minijobgehalt von bis zu 450 Euro im Monat sowie die pauschalen Abgaben an Minijobzentrale und Krankenkasse stellen gewinnmindernde Betriebsausgaben dar. Der Familien-Minijobber muss sein Gehalt dagegen nicht mehr versteuern. Lediglich beim Ehepartner zählt bei gemeinsamer Veranlagung der Nebenverdienst zum gemeinsam zu steuernden Einkommen.

Wichtig ist, dass die Beträge tatsächlich „fließen“. Dazu sollten sie auf persönliche Konten der Minijobber eingehen, auf die der Praxisinhaber keinen direkten Zugriff hat. Damit das Finanzamt eventueller „Zweifel“ enthoben wird, sollte aufgezeichnet werden, an welchen Tagen der Familien-Minijobber welche Arbeiten in welchem zeitlichen Umfang erledigt hat. Solche Papiere sind im Zweifelsfall sehr starke Argumente.